

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Barbara Rütting BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

vom 26.02.2004

Probleme bei der Aufzucht von Jungmasthühnern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Aussage, dass die übliche Aufzucht von Jungmasthühnern innerhalb von 35 Tagen bis zur „Schlachtreife“ auf einer Qualzucht beruht, weil die züchterische Selektion allein auf hohe Gewichtszunahme zielt und dafür die Ansprechschwelle des Sättigungszentrums im Gehirn der Tiere hoch gesetzt oder beseitigt, das Sättigungszentrum also „kaputt gezüchtet“ wurde und die Tiere noch weiter fressen, wenn sie längst satt sein müssten?
 - a) Sind der Staatsregierung die Zuchtprobleme ständiger quantitativer Futterbeschränkung bekannt, der die Elterntiere der zur Mast vorgesehenen Küken unterworfen werden (siehe Bericht der EU-Kommission „...sie ist extrem in der Aufzuchtphase und geringer bei erwachsenen Tieren. Es gibt gewichtige Hinweise darauf, dass heranwachsende Tiere sehr hungrig sind und dies bedeutende Auswirkungen auf ihr Verhalten und ihre Physiologie hat...Schlussfolgerung 31) und wie beurteilt sie diese?
 - b) Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass ein Masthähnchen durch züchterischen Zwang in der gleichen Zeit bis zum Vierfachen des Gewichts eines normalen Hähnchens erreicht (siehe „Das Buch vom Tierschutz“, herausgegeben von H. H. Sambraus und A. Steiger, Seite 186, Abb. eines männlichen Kükens einer Legelinie im Alter von 37 Tagen und einem Gewicht von 475 g sowie ein männlicher Broiler im Alter von 40 Tagen mit 2,2 kg, dokumentiert von den Wissenschaftlern Dr. Hans Oester, Ernst Fröhlich und Helen Hirt, jeweils Bundesamt für Veterinärwesen der Schweiz, Prüfstelle für Stalleinrichtungen)?
 - c) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die angezüchtete Fresssucht, die schnellere Wachstumsgeschwindigkeit und der enorme Fleischansatz typische zuchtbedingte Körperschäden hervorrufen, nämlich das Abgleiten der Achillessehne vom Sprunggelenk, Wirbelverkrümmungen durch Verengung des Rückenmarks in Höhe des sechsten/siebten Brustwirbels, ein abnormales Knorpelwachstum, Herz-Kreislauf-Versagen, Leibeshöhlenwassersucht und das Fettleber-Nieren-Syndrom? (siehe: Hörning, Probleme der intensiven Hähnchenproduktion und Möglichkeiten für eine artgemäße und ökologische Hähnchenmast, Schriften der Beratung Artgerechte Tierhaltung e. V., Witzenhausen, 1994, ferner Kommentar zum Tierschutzgesetz Vors. Richterin am Bay. ObLG Hirt, Richter Maisack u. a. Anhang zu § 2 Rn 23)?
2. Wie beurteilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die artgemäßen Grundbedürfnisse der Jungmasthühner bei der üblichen Besatzdichte von 35 kg Lebendgewicht pro m² nicht erfüllbar sind, insbesondere die Bedürfnisse beim Nahrungserwerbverhalten, beim Ruheverhalten, bei der Eigenkörperpflege und beim Sozialverhalten?
 - a) Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass die in dem so genannten „Eckwertepapier“ (also einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Geflügelindustrie) festgelegte Besatzdichte von 35 kg/m² (bzw. 23,3 Tiere/m²) Vorrang hat vor den Empfehlungen im wiss. Bericht der EU über das Wohlbefinden der Masthühner (SCAHAW vom 21.03.00), wonach nur unter gewissen Bedingungen eine Erhöhung der Besatzdichte in Richtung 30 kg/m² gestattet werden sollte (Abschnitt 13, 2. Absatz)?
 - b) Teilt die Staatsregierung die Meinung von Verhaltensforschern, die schon 1974 eine Besatzdichte von 18 kg je m² gefordert haben, damit die Tiere ihre artgemäßen Verhaltensmuster ausüben können? (Kommentare zum Tierschutzgesetz Kluge / von Loeper § 2 Rn 62 sowie Hirt / Maisack / Moritz § 2 En 22-24)?
 - c) Wie beurteilt Staatsregierung die Aussagen der EU-Kommission zu den katastrophalen Verhältnissen der Qualzucht der heutigen Mastgeflügelrassen (Empfehlungen vom 21. März 2000 über das Wohlbefinden von Masthühnern)?
3. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Hennenurteil vom 6. Juli 1999 genannten tierfreundlichen Maßstäbe (siehe NJW 1999, 3253, 3255) auch für die Jungmasthühner Geltung beanspruchen und dementsprechende gesetzliche Anforderungen, nicht aber die freiwillige Eckwerte-Vereinbarung Maßstab des Handelns sein müssen?
 - a) Wie beurteilt die Staatsregierung folgende Aussage des Landratsamtes Neu-Ulm und die auf dieser Basis erteilte Genehmigung eines Hähnchenmaststalles: „Das von den Einwendungsführern angeführte BVerfG-Urteil befasste sich mit der Hennenhaltungs-

- verordnung und ist somit auf das vorliegende Vorhaben schon wegen der unterschiedlichen Haltungsformen, Käfighaltung bei der Hennenhaltungsverordnung und Bodenhaltung im vorliegenden Fall, sowie der unterschiedlichen Zielrichtung der Haltung, einmal Legehennen und einmal Masthähnchen, nicht anwendbar.“ (Bescheid vom LRA Neu-Ulm vom 20.01.04, Az.: 41-171/3/2-G1)?
- b) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass das im Grundgesetz neu geschaffene Staatsziel Tierschutz auf die Auslegung und Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung ausstrahlt und die Verpflichtung, Tieren vermeidbare Leiden zu ersparen, einer entsprechenden Regelung im Bereich Mastgeflügel bedarf? (siehe den interfraktionellen Gesetzesantrag BT-Dr 14/8860)?
- c) Wird sich die Staatsregierung entsprechend einem Vorstoß Schleswig-Holsteins dafür einsetzen, die Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg zum Verbot von Qualzuchten bei Heimtieren auf „Nutztiere“ auszudehnen, um die gerade bei der Jung-
hühnermast deutlich erkennbaren gesundheitsschädlichen züchterischen Manipulationen und deren Vermarktung in Zukunft besser vermeiden zu helfen?
4. Wie viele Anlagen für die Aufzucht zur Junghühnermast mit jeweils welchen Bestandsgrößen mit Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und ohne Genehmigung gibt es in Bayern?
- a) In welchen Regierungsbezirken befinden sich diese jeweils?
- b) Wurden seitens der zuständigen Behörden bei Kontrollen tierschutzrelevante Verstöße festgestellt?
- c) Wenn ja, welche und wie wurden sie geahndet?
5. Wurden bisher bei der Erteilung von Genehmigungen und bei der Wahrnehmung der Kontrollaufgaben durch die zuständigen Amtsveterinäre die oben geschilderten Fakten der Qualzucht und deren schwerwiegende Folgen für die Tiere (möglicherweise auch für den Menschen durch den Verzehr von Fleisch schwer erkrankter Tiere) beachtet und wird dies in Zukunft der Fall sein?
- a) Sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, auch bereits erteilte Genehmigungen zu überprüfen und nötigenfalls zu ändern oder zu widerrufen?
- b) Beabsichtigt die Staatsregierung, die nachgeordneten Behörden im Erlasswege oder auf andere Weise über die Unvereinbarkeit der üblichen Qualzuchten mit den Anforderungen des Tierschutzgesetzes aufzuklären?
6. Teilt die Staatsregierung die neuerdings überwiegende Auffassung in der Fachliteratur, dass die zuständige Behörde „die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen An-

ordnungen“ nach § 16 a Satz 1 TierSchG treffen muss, also in diesen Fällen kein Entschließungsermessen hat und bei Gesetzesverstößen nicht untätig bleiben darf? (vgl. Justiz-Staatssekretär Hans-Georg Kluge, Tierschutzgesetz, § 16 a, Rn 11, 12, zustimmend Hirt / Maisack/Moritz, TierSchG § 16 a Rn 15, sowie Caspar / Cirsovius Natur und Recht 2002, 22, 26)?

7. Sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, durch eigene geeignete Verbraucheraufklärung zur Problematik der Mastgeflügelzucht und -haltung die entsprechenden Initiativen von Tierschutzverbänden wie des Bundesverbandes Menschen für Tierrechte unterstützen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 09.06.2004

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

Zu 1.:

Die Staatsregierung sieht die übliche Aufzucht von Jungmasthühnern innerhalb von 35 Tagen nicht als „Qualzucht“ an. Abgesehen davon wäre es schon aus wirtschaftlichen Überlegungen unvernünftig, das Sättigungszentrum von Masthähnchen durch einseitige Selektion auf Appetit „kaputt zu züchten“. Vielmehr werden bei der Zuchtauswahl neben den Tageszunahmen die Futtermittelverwertung, der Fleischansatz, die Verlustrate und die Legeleistung der Hennenlinien berücksichtigt. Darüber hinaus werden von den Zuchtunternehmen die geschilderten Konstitutionsprobleme wie Bauchwassersucht, Beinschäden oder Herz-Kreislaufversagen durch die Erfassung relevanter Merkmale züchterisch in Angriff genommen.

Zu 1. a):

Mastelterntiere unterliegen keiner „ständigen quantitativen Futterbeschränkung“. Nach den Managementvorgaben der Zuchtunternehmen sollen Mastelterntierküken in den ersten zwei Wochen ausdrücklich ad libitum gefüttert werden, erst danach erfolgt die weitere Aufzucht mit Futterbeschränkung. Durch die restriktive Fütterung wird eine Verfettung verhindert, welche die Konstitution der Tiere beeinträchtigen und zudem die Reproduktionsrate negativ beeinflussen würde.

Zu 1. b):

Die Aussage, Masthähnchen würden durch „züchterischen Zwang“ in der gleichen Zeit das bis zu Vierfache des üblichen Gewichtes eines Hähnchen erreichen, ist irreführend, da hier unterschiedliche Linien miteinander verglichen werden. Männliche Legehybriden haben eine völlig andere Wachstumskapazität als Tiere der Mastlinien. Seit ca. 1960 werden die antagonistischen Selektionsziele Legeleistung einerseits und Mast- und Schlachtleistung andererseits mit entsprechenden Linien getrennt züchterisch bearbeitet. Die heu-

tigen Mastbroiler gehen auf schwere Rassen zurück, die auch heute in Reinzucht ein zwei- bis dreifach höheres Lebendgewicht aufweisen als z.B. die leichten Legelinien „Rebhuhnfarbige Italiener“ oder „Weiße Leghorn“. Es liegt auf der Hand, dass aufbauend auf diese schweren Rassen Selektionserfolge in Zuwachs und Futtermittelverwertung nach 40 Jahren gezielter Zuchtauswahl erreicht wurden.

Zu 1. c):

Die Selektion auf Zuwachs, Futtermittelverwertung und Zunahme des Fleischanteils hat zu Veränderungen des Phänotyps mit z.T. unerwünschten Nebeneffekten geführt. Die Zuchtunternehmen berücksichtigen jedoch Konstitutionsmerkmale wie Beinschäden oder prüfen die Pedigreezuchttiere auf Hitzetoleranz, plötzlichen Herztod und Bauchwassersucht. Die Suche nach Genmarkern für Konstitutionsmängel beim Huhn hat begonnen.

Zu 2. a) und b):

Nachdem rechtliche Vorgaben für den Bereich der Geflügelmast bisher fehlen, hat sich die Staatsregierung dafür entschieden, mit der Geflügelwirtschaft freiwillige Vereinbarungen auf der Basis bundeseinheitlicher Eckwerte abzuschließen, welche gemeinsam mit den Tierschutzorganisationen erarbeitet worden sind.

Die Grundbedürfnisse der Jungmasthühner sind auch bei der maximalen Besatzdichte von 35 kg je m² Stallnutzfläche in der Endmastphase erfüllbar. Dieser Wert liegt der Freiwilligen Vereinbarung in Bayern zugrunde. Allerdings sind höhere Anforderungen an das Management (z.B. Einstreupflege), an die fachliche Aus- und Fortbildung der Betreuungspersonen und an das Lüftungssystem, insbesondere im Sommer, zu richten.

In den EU-weit geltenden Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch ist die maximale Besatzdichte je m² Bodenfläche sowohl bei der extensiven Bodenhaltung als auch bei der bäuerlichen Auslaufhaltung auf 25 kg Lebendgewicht festgelegt worden. Demzufolge ist eine Besatzdichte von 18 kg je m² Bodenfläche nicht als Richtwert verbindlich.

Zu 2. c):

Diese Interpretation des EU-Reports wird von der Staatsre-

gierung nicht geteilt. Es gibt keinen wissenschaftlichen Nachweis dafür, dass bei der Zucht von Mastgeflügel erblich bedingt Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind.

Zu 3. a):

Zwischen der Käfighaltung von Legehennen und der Bodenhaltung von Masthähnchen bestehen in der Tat Unterschiede. In einer Käfigeinheit werden i.d.R. vier Legehennen ohne Einstreu auf Gitterböden gehalten, die dritte Raumdimension ist nicht nutzbar. Damit sind Verhaltensweisen wie beispielsweise Scharren oder Flattern in den herkömmlichen Käfigen nicht möglich. Dem gegenüber steht in der Bodenhaltung Einstreu zum Scharren zur Verfügung, die Tiere können Flatterbewegungen ausführen und einander ausweichen.

Zu 3. b):

Auch nach der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz sind für den Vollzug des Tierschutzrechts die einfach gesetzlichen Regelungen maßgeblich. Insofern begrüßt die Staatsregierung die Schaffung von europaweit geltenden Vorschriften zur Haltung von Mastgeflügel, wie sie EU-Kommissar Byrne bereits seit längerem angekündigt hat.

Zu 3. c):

Da es sich bei Mastgeflügel nicht um sog. Qualzuchten handelt (vgl. Antwort zu Nr. 1), würde eine Ausdehnung des „Qualzuchtverbots“ auf Nutztiere die Tierschutzsituation im Mastgeflügelbereich nicht verbessern. Vielmehr sollte in Zusammenarbeit mit den Zuchtunternehmen verstärkt darauf hingewirkt werden, dass nicht nur Zunahmen und Fleischansatz, sondern auch die Konstitution der Masttiere bei der Auswahl der Zuchttiere entsprechend berücksichtigt werden.

Zu 4. a):

Nach dem Ergebnis der Viehzählung vom Mai 2003 wurden in Bayern von 764 Haltern insgesamt 4.307.993 Jungmasthühner gehalten. In den einzelnen Regierungsbezirken ergab sich folgende Bestandsgrößenstruktur:

Bestandsgrößenstruktur in der Junghühnermast 2003

	1 - 999 Masth.		1.000 - 9.999 Masth.		10.000 u. mehr Masth.		Bayern gesamt	
	Halter	Bestand	Halter	Bestand	Halter	Bestand	Halter	Bestand
Oberbayern	168	9.120	4	12.700	16	584.800	188	606.620
Niederbayern	109	4.328	5	21.980	61	2.617.158	175	2.643.466
Oberpfalz	71	5.326	7	11.200	13	683.500	91	700.026
Oberfranken	89	3.485	0	0	0	0	89	3.485
Mittelfranken	75	4.458	0	0	2	50.500	77	54.958
Unterfranken	54	2.398	3	5.240	4	91.350	61	98.988
Schwaben	72	5.030	4	8.300	7	187.120	83	200.450
Bayern gesamt	638	34.145	23	59.420	103	4.214.428	764	4.307.993

Bezüglich der nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Anlagen ergibt sich in Bayern folgende Situation: Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel sind ab 30.000 Mastgeflügel- bzw. 15.000 Truthühnermastplätzen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im vereinfachten Verfahren genehmigungsbedürftig (Nrn. 7.1 Spalte 2 a) cc) bzw. 7.1. Spalte 2 a) dd) des Anhangs zur 4. BImSchV). Ab 40.000 Mastgeflügel- bzw. 20.000 Truthühnermastplätzen sind diese Anlagen im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen (Nrn. 7.1 Spalte 1 c) bzw. 7.1 Spalte 1 d)).

In Bayern gibt es derzeit 84 genehmigungsbedürftige BImSchG-Anlagen zur Hähnchenmast. Diese befinden sich zu annähernd zwei Dritteln in Niederbayern und zu ungefähr einem Fünftel in Oberbayern. Der Rest verteilt sich auf die Regierungsbezirke Oberpfalz, Schwaben, Mittelfranken und Unterfranken.

Zu 4. b) und c):

Folgende Verstöße wurden festgestellt und folgende Maßnahmen wurden eingeleitet:

Tierschutzwidriger Transport von Masttieren: Es läuft ein Ermittlungsverfahren.

Fehlen eines Notstromaggregates im Bestand: Schriftliche Belehrung des Halters.

Zu 5. a) und b):

Die anlagenbezogene Genehmigung nach dem BImSchG be-

fasst sich nicht unmittelbar mit Fragen der Haltung oder der Aufzucht von Tieren. Daher liegen im Hinblick auf den Tierschutz in der Regel die Voraussetzungen für nachträgliche Anordnungen bzw. den Widerruf der Genehmigung nicht vor. Soweit Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften feststellbar sind, werden Maßnahmen eingeleitet, um die Verstöße zu beseitigen.

Nachdem der Sachverhalt der Qualzucht in vielen Fällen nicht eindeutig bestimmbar ist, ist nicht vorgesehen, eine Aufzählung der „üblichen Qualzuchten“ vorzugeben.

Zu 6.:

Die offenbar in manchen Kommentaren vertretene Auffassung, die zuständigen Behörden hätten in Tierschutzfällen kein Ermessen mehr anzuwenden, wird nicht geteilt. Für das Verwaltungshandeln gilt nach wie vor der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, also die Prüfung, ob eine Maßnahme angemessen, geeignet und erforderlich ist.

Zu 7.:

Bayern fördert bereits seit einigen Jahren Investitionen im Bereich der extensiven Geflügelmast. Nach Erfolg versprechenden Ansätzen bleiben jedoch die Absatzmöglichkeiten dieser zwangsläufig teurer erzeugten Produkte gerade in letzter Zeit beschränkt. Die Staatsregierung sieht derzeit auch keine Möglichkeit, durch eine geeignete Verbraucheraufklärung dieses kostenbewusste Einkaufsverhalten zu ändern.